



City-Parkhaus GmbH & Co. KG | Krebsgasse 14 - 16 | 50667 Köln

M I E T V E R T R A G für einen Kfz-Einstellplatz

Zwischen der **City-Parkhaus GmbH & Co. KG** - im Folgenden kurz **Vermieter** genannt -
und - im Folgenden kurz **Mieter** genannt -

wird folgender Mietvertrag Nr. vereinbart:

Der Vermieter vermietet an den Mieter zur Einstellung seines Kraftfahrzeuges einen Einstellplatz im Theaterparkhaus, Krebsgasse 1, 50667 Köln, nach Maßgabe der nachstehenden Vertragsbestimmungen (Ziffer 1-13, siehe folgende Seiten). Ergänzend gelten die im Parkhaus ausgehängten Einstellbedingungen als Bestandteil dieses Vertrages.

Der Einstellplatz steht dem Mieter wie folgt zur Verfügung:

Montags bis freitags von 07.00 bis 24.00 Uhr

zum Mietpreis von € 110,- monatlich

€ 110,00

(Der Mieter wählt einen Einstellplatz im Parkhaus selbst.
Er hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Einstellplatz.)

zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, z.Zt. 19 %

€ 20,90

€ 130,90

Die Miete ist am 1. eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Der Mieter ermächtigt den Vermieter hiermit widerruflich, die von ihm zu entrichtende Zahlung bei Fälligkeit zu Lasten seines Girokontos mittels Lastschrift einzuziehen.

IBAN: DE

Kreditinstitut:

Das Mietverhältnis und das Lastschriftinzugsverfahren beginnen am

Köln, den

CITY-PARKHAUS GmbH & Co. KG

Vermieter

Mieter

**THEATERPARKHAUS
MAURITIUSGARAGE**

City-Parkhaus GmbH & Co. KG
Krebsgasse 14-16
50667 Köln
T 0221 / 99 22 66 - 0
F 0221 / 99 22 66 - 11
M info@city-parkhaus-koeln.de
www.city-parkhaus-koeln.de

Kreissparkasse Köln
IBAN: DE03 3705 0299 0000 6909 99
BIC: COKSDE33XXX

Sitz der Gesellschaft: Köln
Amtsgericht Köln HRA 10717
Steuer-Nr. 215 5937 0137

Komplementär: City-Parkhaus GmbH
Amtsgericht Köln HRB 12577
Geschäftsführer:
Astrid Görts-Perthel
Dr. Dr. Michael Görts

1. Das Mietverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Parteien mit einmonatiger Frist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Mindestmietzeit beträgt 6 Monate.
Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Ankunftszeitpunkt des Kündigungsschreibens an.
Das Fahrzeug kann nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten eingestellt oder abgeholt werden.
2. An verkehrsstarken Tagen kann es zu Verzögerungen bei der Einfahrt kommen. Diese rechtfertigen nicht die Geltendmachung jedweder Ansprüche.
3. Der Vermieter kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus dem Parkhaus entfernen,
 - a) wenn die vereinbarte Mietdauer überschritten ist, ohne dass der Mieter den Mietpreis bezahlt hat und ohne dass eine diesbezügliche Sondervereinbarung mit dem Vermieter besteht;
 - b) im Falle einer dringenden Gefahr.
4. Ist der Mieter mit mehr als der Hälfte des fälligen Betrages für die Miete länger als sieben Tage im Rückstand, so kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen; es sei denn, dass der Mieter noch vor der Kündigung zahlt.
Fristlose Kündigung ist weiterhin bei Verstößen gegen polizeiliche Vorschriften, die ausgehängten Einstellbedingungen, Verstoß gegen die ausschließlich private Nutzung oder andere wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages möglich. Im Falle fristloser Kündigung werden auch betagte Forderungen sofort fällig.
5. Die Miete stellt das Entgelt für die mietweise Überlassung eines Einstellplatzes dar. **Weder Bewachung noch Verwahrung sind Gegenstand des Vertrages.**
6. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle Schäden, die von ihm, seinen Angestellten oder Beauftragten verschuldet werden. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit er nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit unbeschränkt haftet. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen seiner Angestellten oder Beauftragten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn eine (Kardinal-)Pflicht verletzt wurde, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist; die Haftung beschränkt sich jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden ist ausgeschlossen.
Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung

unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassenautomaten oder an der Ausfahreinrichtung oder an der Pforte mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/ Notrufanlage oder an der Pforte niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen

Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter dem Vermieter ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat

7. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügte Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses.

8. Pfandrecht

- a) Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kraftfahrzeug des Mieters zu.
- b) Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

9. Benutzungsbestimmungen im Parkhaus

- a) Der Mieter hat die Verkehrszeichen und sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten sowie die Anweisungen des Parkhauspersonals zu befolgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.
- b) Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern.
- c) Der Aufenthalt von Personen in den Einstellräumen zu anderen Zwecken als der Einstellung einschließlich des Be- und Entladens ist nicht gestattet. Insbesondere dürfen keinerlei Arbeiten am Fahrzeug

vorgenommen und Motoren nicht ausprobiert oder länger laufen gelassen werden.

- d) Alle bestehenden einschlägigen polizeilichen Verordnungen sind vom Mieter als vertragliche Pflichten zu beachten. Polizeilich verboten ist u. a. (ohne Gewähr auf Vollzähligkeit):
- das Rauchen und die Verwendung von Feuer im Bereich des Parkhauses
 - die Lagerung von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen in den Einstellräumen. Ferner das Lagern entleerter Betriebsstoffbehälter.
 - das Hupen und die Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch und Geräusch. Auf dem Parkhausgrundstück darf nur im Schrittempo gefahren werden.
 - das Laufen lassen und Ausprobieren der Motoren; Arbeiten jeglicher Art (Reparaturen, Waschen, Ölwechsel usw.).
 - die Einstellung mit undichtem Tank, Vergaser usw.

10. Zum Öffnen der Ein- und Ausfahrtschranke erhält der Mieter eine Codekarte, die ausschließlich für seinen Gebrauch bestimmt ist. Hierfür wird eine Kautions in Höhe von € 25,00 erhoben. Bei Verlust oder Beschädigung dieser Codekarte ist die Parkhausverwaltung 50667 Köln, Krebsgasse 14 – 16, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und eine anteilige Unkostenpauschale in Höhe von € 25,00 zu zahlen. Bei Beendigung des Mietvertrages ist die Codekarte innerhalb von 7 Tagen gegen Quittung bei der Verwaltung abzugeben, ansonsten verfällt die Kautions.

11. Der Mieter ermächtigt die City Parkhaus GmbH & Co. KG die Mietzahlungen von dem genannten Konto einzuziehen. Zugleich wird das Kreditinstitut angewiesen, die auf das Konto gezogene Lastschrift einzulösen. Der Mieter kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten die mit seinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

12. Bedienungshinweise umseitig.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.

12.)

Die kontaktlose Transponderkarte ist bei der Benutzung des Parkhauses wie folgt zu handhaben:

1. Bitte halten Sie an der Einfahrt Ihre Karte ca. 3 Sekunden vor den Lesebereich (unterer Bereich des Terminals).
2. Das Ticket wird gelesen und die Schranke geöffnet.
3. Gleiche Handhabung gilt bei Verlassen des Parkhauses an der Ausfahrtsäule.
4. Bitte Ihre Karte **nicht** in den Kartenschlitz einstecken, da hier nur die Ausgabe der Kurzparkertickets erfolgt.

Sollten Sie Ihre Chipkarte vergessen haben, ziehen Sie bitte eine Kurzparkkarte und zahlen Sie die Parkgebühren bei der Ausfahrt nach den gültigen Gebührensätzen. Eine Rückvergütung erfolgt nicht.

Sollten sich bei der Ein- oder Ausfahrt Probleme mit Ihrer Chipkarte ergeben, so wenden Sie sich bitte über die Sprechanlage an unser Kassenpersonal.

Sofern sich das Fahrzeug außerhalb der vereinbarten Mietzeit im Parkhaus befindet, fallen Parkgebühren entsprechend der ausgehängten Parkgebühren an („Kurzparker“).